

Salzburg AG, Postfach 170, 5021 Salzburg

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
Tel. +43/662/8884-0

Zeichen: RI-RE/Ga-Sfr
Mitarbeiter: Mag. Peter Gangl
Durchwahl: 2730
Fax-Durchwahl: 2705
peter.gangl@salzburg-ag.at

Seite 1/10

Ausschließlich per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie Anpassungen diverser damit zusammenhängender Gesetze (EAG-Paket)

23. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf des o.a. Gesetzespakets nimmt die Salzburg AG Stellung wie folgt:

1. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

1.1. EAG Marktprämie

§10. Abs 1 Z1 Allgemeine Fördervoraussetzungen (Wasserkraft)

Die unter a) und b)angeführten Ausnahmen für die Förderung von neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen werden abgelehnt und sollten ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Das Wasserrechtsgesetz sieht die Bewilligung von neuen und erweiterten Wasserkraftanlagen mit der Nutzung von Gewässerstrecken im sehr gutem ökologischen Zustand nur unter Erfüllung sehr strenger Bedingungen inkl. einer Abwägung mit öffentlichen Interessen (Ausnahme gemäß WRG § 104a) vor. Die Berücksichtigung ökologischer Interessen ist auch in einem § 104a-Verfahren umfassend gewährleistet.

1.2. § 33 EAG – Abschlag für Freiflächenanlagen

§ 33. Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30%. Die Höhe des Abschlages kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden.

Forderung: Der Abschlag von 30% auf den Zuschlagswert von Freiflächenanlagen sollte nennenswert reduziert und mit maximal 10% für PV-Anlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder Grünlandfläche wirken, jedoch nicht auf vorrangig zu erschließenden (Frei-) Flächen jeglicher Art.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg: IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S; Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Begründung: Ein Abschlag von 30% auf den Zuschlagswert von PV-Freiflächenanlagen ist zu hoch angesetzt und entspricht nicht dem Stromgestehungskostenunterschied zu gebäudeintegrierten Anlagen. Ein Abschlag in dieser Höhe würde aus wirtschaftlichen Gründen die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen wesentlich erschweren bzw. verhindern und damit die Erreichung des PV-Ausbauziels nachhaltig gefährden.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 33. Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen **einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland** gemäß § 10 Abs 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von **bis zu 310%**. Die Höhe des Abschlages kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden.

1.3. § 35 Abs 1 Anwendungsbereich

Das Repowering von Anlagen ist zu ergänzen.

Begründung: Die Möglichkeit bestehende Kraftwerksstandorte bzw. Anlagen durch Repowering zu erhalten und wieder als Neuanlage zu ertüchtigen ist aus Sicht der Fördereffizienz und der Erreichung der Ausbauziele unbedingt erforderlich.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 35. (1) Die Empfänger einer Marktprämie und die Höhe des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes für neu errichtete Anlagen **oder das Repowering von Anlagen** auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung von 0,5 MW_{el} bis 5 MW_{el} sowie neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung über 5 MW_{el} für die ersten 5 MW_{el} werden durch Ausschreibung ermittelt.

1.4. § 36a (zusätzlich) Repowering

Für das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse soll ein Abschlag zur Anwendung kommen, welcher sich am Grad der Reinvestition orientiert und einen fairen Wettbewerb zwischen Neuanlagen und Repowering-Anlagen ermöglicht. Der Abschlag wirkt dabei rein auf den Kapitalkostenanteil des anzulegenden Wertes (entspricht dem Gebot abzüglich der Nachfolgeprämie). Eine vollständige Reinvestition, also ein 100%-Repowering mit 0%-Abschlag, wäre somit einer Neuanlage gleichgestellt, während ein 50%-Repowering, aus Wettbewerbsgründen trotzdem ein mit einer Neuanlage vergleichbares Gebot erstellen muss, jedoch nur 50% des über der Nachfolgeprämie liegenden Zuschlagswertes für den anzulegender Wert herangezogen werden.

Daher schlagen wir folgende Formulierung für einen zusätzlichen neuen § 36a vor:

§ 36a Für das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 5 Abs 1 Z 35 verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes in Abhängigkeit des Grades der Reinvestition um einen Abschlag auf den Kapitalkostenanteil des Gebots. Die Kapitalkosten entsprechen dem Zuschlagswert abzüglich der aktuell gültigen Nachfolgeprämie (gemäß § 51) für Anlagen auf Basis von Biomasse. Der Grad der Reinvestition ist durch den Förderwerber in Form eines Gutachtens darzulegen, wobei der Förderwerber die Kosten für die Erstellung des Gutachtens zu tragen hat. Eine Teilnahme an der Ausschreibung für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse ist ab einem Grad der Reinvestition von zumindest 50% möglich.

1.5. § 42. Korrektur des Zuschlagwertes

Bei der Festlegung des Korrekturfaktors sollte neben der Berücksichtigung standortbedingter unterschiedlicher Stromerträge, eine zusätzliche Differenzierung nach besonderen Infrastrukturanforderungen erfolgen.

Begründung: Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt sein, dass ein zielorientierter Ausbau der Technologie Windkraft unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse gewährleistet ist. Die Differenzierung nach Infrastrukturanforderungen (Ableitungslängen, Höhendifferenz, Netzausbaukosten usw.) ist notwendig, um Konzentrationseffekte zu vermeiden und damit die soziale Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, um das ambitionierte Wind-Ausbauziel zu erreichen, sowie um zu geringeren Gesamtkosten (Investition, Netzausbau, Infrastruktur etc.) zu kommen.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 42. Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann **wird** ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge **sowie Errichtungs- und Betriebskosten** einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor **für standortbedingte Unterschiede** ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von **insgesamt bis zu 230** Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen ~~Normstandort~~ **Referenzstandort** durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen. ~~Der Normstandort~~ **Der Referenzstandort ist in Abhängigkeit des Standes der Technik, der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauheitslänge sowie der durchschnittlichen Errichtungs- und Betriebskosten auf Basis von Höhenlage, Waldlage und der Gesamtengpassleistung des Standorts zu definieren.**

1.6. § 48. Abs 3 Marktprämie für Wasserkraftanlagen

Eine Frist von 24 Monaten von der Annahme des Förderantrages bis zur Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage ist zu kurz bemessen und sollte mindestens auf 48 Monate ausgedehnt werden.

Begründung: Wasserkraftwerke sind baulich und technisch sehr umfangreiche und komplexe Anlagen. Die Bauzeit ist durch Witterungs- und Wasserführungsverhältnisse saisonal teilweise stark eingeschränkt. So erfordern gewisse Arbeiten u.U. mehrere Niederwasserperioden oder können aufgrund, z.B. alpiner Lage, im Winter nicht durchgeführt werden.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

§48. (3) Wird die Wasserkraftanlage nicht innerhalb von ~~24~~**48** Monaten nach Annahme des Förderantrages in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Förderung durch Marktprämie als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst. Die Frist zur Inbetriebnahme kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle zweimal um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen. Das durch die Auflösung des Vertrages freiwerdende Vergabevolumen ist dem Vergabevolumen im laufenden Kalenderjahr zuzurechnen.

1.7. §§ 74ff EAG (in Verbindung mit § 5 (1) EAG) – Erneuerbare Energie-Gemeinschaften (EEG)

§ 5. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck 13. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die erneuerbare Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft und es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 75 angesiedelt sein;

§ 74. (1) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigen-erzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantwahl, bleiben dadurch unberührt.

(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder kleine und mittlere Unternehmen. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsge-
setz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

§ 75. (1) Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilnetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.

1.7.1. Eigentum der Erzeugungsanlage

Forderung: Im Gesetz wurde nicht ausdrücklich geregelt, dass die Erzeugungsanlage, wie in der EU-RL gefordert – im Eigentum der EEG sein muss. Überdies wird abgelehnt, dass die Erzeugungsanlage auch in der Betriebsgewalt der EEG, wie es ausschließlich in den Erläuterungen zum EAG festgehalten wurde, sein muss. Es wird daher gefordert, den Begriff des Eigentums in die Definition von § 5 Abs 1 Z 13 aufzunehmen, wie folgt:

„Erneuerbare Energiegemeinschaft, eine Rechtsperson, die erneuerbare Energie aus einer oder mehreren in ihrer Verfügungsgewalt stehenden Erzeugungsanlagen erzeugt, speichert [...]“.

Begründung: Der Begriff des Eigentums sollte zur Vermeidung von Unklarheiten in der Praxis klar und verständlich im Gesetz formuliert sein. Die bloße Erwähnung in den Erläuterungen zum EAG, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage bei der EEG liegen müsse, was noch dazu einen Interpretationsspielraum lässt, reicht nicht aus. Es muss wohl davon ausgegangen werden, dass mit dem Begriff „Betriebsgewalt“ gemeint ist, dass ausschließlich die EEG den Betrieb der Erzeugungsanlage führen darf. Unklar bleibt dadurch aber, ob die EEG etwa einen Dritten mit der Betriebsführung beauftragen könnte. Es sollte jedenfalls gewährleistet sein, dass Energieversorger, wie auch bei § 16a ElWOG, weiterhin Dienstleistungen und Geschäftsmodelle anbieten können, wie etwa die Übernahme der Betreiberrolle oder Contractingmodelle, bei denen es auf die fremde Betriebsführung ankommt. Anders als in § 16a ElWOG wurde für die EEG kein Betreiber der Erzeugungsanlage gesetzlich vorgesehen. Der Vorschlag, die Betriebsgewalt müsse bei der EEG liegen, würde die Gründung einer EEG unattraktiver machen und wesentlich erschweren bzw. verhindern und damit die Erreichung des PV-Ausbauziels nachhaltig gefährden.

1.7.2. Organisations- und Rechtsform der EEG

Forderung: Die Formulierung, wonach die EEG u.a. *als Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz zu organisieren ist*, sollte präzisiert oder anderenfalls gestrichen werden.

Begründung: Dieser Vorschlag ist unklar und missverständlich. Sollte damit gemeint sein, dass eine Eigentümergemeinschaft eine EEG im Rahmen ihrer Verwaltung gründen kann, sollte dies nicht im Zusammenhang mit der Rechtspersönlichkeit der EEG erwähnt werden, da die EEG dann immer noch eine Rechtspersönlichkeit bräuchte. In den Erläuterungen zum EAG wird dazu lediglich festgehalten, dass *Eigentümergeinschaften nach dem WEG 2002 im Rahmen der Verwaltung nach § 18 WEG 2002 EEGs gegründet* werden können. Nach dem WEG bilden alle Wohnungseigentümer zur Verwaltung der Liegenschaft eine Eigentümergemeinschaft, die Kraft Gesetz eine juristische Person mit Rechtsfähigkeit ist. Es wird nicht davon ausgegangen, dass mit diesem Vorschlag gemeint war, dass die EEG eine juristische Person Kraft Gesetz – ähnlich wie die Eigentümergemeinschaft nach dem WEG – sein soll. Hier braucht es eine Klarstellung, wie der Vorschlag ganz konkret gemeint war.

1.7.3. Nahebereich der EEG

Forderung: Der Nahebereich sollte in Bezug auf den Regionalbereich auf einen Teilabschnitt eines Mittelspannungsabzweiges des öffentlichen Netzes eines Verteilernetzbetreibers begrenzt sein.

Begründung: Der Vorschlag, den Nahebereich einer EEG über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene bis zum Umspannwerk zuzulassen, hätte ein sehr weites Einzugsgebiet zur Folge. Der Anwendungsbereich der EEG sollte aber – auch nach der EU-Richtlinie – auf einen Lokalebereich beschränkt sein. Die vorgeschlagene Ausdehnung, insbesondere auf NE 5, stellt somit ein Golden Plating da, weil nach der EU-RL die EEG für den lokalen Bereich gedacht war. Für den Regionalbereich wäre eigentlich die Anwendbarkeit der Bürgerenergiegemeinschaft vorgesehen gewesen. Dadurch kann es nicht nur zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit, sondern auch der sozialen Ausgewogenheit kommen. Die EEG und deren Mitglieder sind gemäß § 71 Abs 5 EAG vom Erneuerbaren Förderbeitrag befreit, sodass andere Netzbenutzer, die sich nicht an einer EEG beteiligen wollen oder können, diesen Ausfall kompensieren müssen.

1.7.4. Ausgleichsenergiekosten

Forderung: Das Thema Ausgleichsenergieverantwortung ist für die EEG klar und ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Begründung: Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt wurde, ob die EEG Ausgleichsenergiekosten zu tragen hat. In den Erläuterungen findet sich lediglich, dass die im Rahmen einer EEG erzeugten und verbrauchten Energiemengen außerhalb des Bilanzgruppensystems bleiben und die Rechte und Pflichten nach dem EIWOG je nach übernommener Rolle gelten. Damit fehlt es aber an einer verursachergerechten Ausgleichsenergieverrechnung, sodass zu befürchten bleibt, dass andere Endverbraucher die Ausgleichsenergiekosten zu tragen haben.

2. Änderungen des EIWOG 2010

2.1. § 7 EIWOG – Begriffsbestimmungen

§ 7 Abs 1 Z 23 a EIWOG

Forderung: Die Ergänzung in § 7 Z 23a ist abzulehnen und sollte gestrichen werden bzw. wie folgt abgeändert werden:

23a. „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ an einer Hauptleitung angeschlossene Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs von teilnehmenden Berechtigten erzeugen.

Begründung: Der Gesetzgeber hat hier ohne Notwendigkeit die Definition der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgeändert. Durch diesen Vorschlag, sollte er umgesetzt werden, würde es zu einer Diskriminierung von Netzkunden kommen, die gemäß § 16a ElWOG einen Rechtsanspruch auf Zuordnung zu einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage haben. Der Vorschlag berücksichtigt nämlich nicht den Umstand, dass auf ein und derselben Liegenschaft (=räumlich zusammenhängende Grundstücke einer Einlagezahl) auch mehrere Gebäude oder Mehrparteienhäuser mehrerer Miteigentümer stehen können, die in der Regel alle an eine Hauptleitung angeschlossen sind. Wäre auf ein und derselben Liegenschaft auf nur einem Mehrparteienhaus von mehreren eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage errichtet, dürften auch nur diese Bewohner der GEA zugeordnet werden. Die Bewohner der anderen Mehrparteienhäuser, die auf ein und derselben Liegenschaft stehen, wären von der GEA ausgeschlossen, zumal sie auch an die gleiche Hauptleitung angeschlossen sind. Damit werden Miteigentümer oder Bewohner ein und derselben Liegenschaft ohne sachliche Rechtfertigung in der Nutzung einer GEA schlechter gestellt oder wären gezwungen, auf ihren Gebäudedächern selbst eine Erzeugungsanlage zu errichten, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Das gleiche gilt im Übrigen für Gewerbeparks.

2.2. § 7 Z 83 ElWOG

Dies ist eine zentrale Forderung der Salzburg AG: Es ist, wie bereits im Vorfeld an Österreichs Energie mitgeteilt, eine Anpassung des Verweises auf die aktuelle Version der Straßenbahnverordnung erforderlich:

83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 127/2018, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf die aktuell gültige Fassung der Straßenbahnverordnung, mit welcher auch der O-Bus teilweise in den Anwendungsbereich der Straßenbahnverordnung fällt.

2.3. § 16b ElWOG – Bürgerenergiegemeinschaft

Im Wesentlichen ist hier auf die Ausführungen in Punkt 1.7. zu den erneuerbaren Energiegemeinschaften zu verweisen und wird auf die dort gemachten Anmerkungen bezogen auf die Bürgerenergiegemeinschaft hingewiesen. Zu § 16b Abs 5 Z 5 wird jedoch ergänzend ausgeführt:

§ 16b. (5) Der Netzbetreiber hat

- (1) (...)
- (2) die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der Netzbenutzer der Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbenutzer zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln und unter Berücksichtigung des Datenaustausches gemäß Z 3 den Lieferanten sowie der Bürgerenergiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die gemessenen sowie die gemäß Z 3 berechneten Zähl- und Messwerte sind dem Lieferanten täglich zu übermitteln.

Forderung: Es wird gefordert, die Kommunikation zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bzw. dem Ansprechpartner und den jeweiligen Lieferanten gesetzlich zu regeln.

Begründung: Aus den Erläuterungen geht nur hervor, dass ein Netzbetreiber als Ansprechpartner zu den Mitgliedern auszuwählen ist. Es sollte aber ergänzend geregelt werden, wie die Kommunikation zwischen den einzelnen Netzbetreibern bzw. dem Ansprechpartner und den einzelnen, unterschiedlichen Lieferanten organisiert ist.

2.4. § 78 EIWOG – Herkunftsnachweise und Labeling

§ 78. (2) Die in Abs 1 bestimmte Ausweisung des Versorgermixes hat auf Basis folgender Kategorien zu erfolgen:

1. Technologie,
2. Ursprungsland der Herkunftsnachweise und
3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.

Die Darstellung dieser Ausweisung wird einheitlich für alle Versorger aus der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und in geeigneter und elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung gestellt.

Forderung: Der in § 78 Abs Z 3 geforderte zusätzliche Ausweis des Ausmaßes des gemeinsamen Handels mit Strom und Herkunftsnachweise wird abgelehnt und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Es ist zwar insgesamt begrüßenswert, dass ein Teil der Angaben zu den Herkunftsnachweisen nur mehr auf der Website dargestellt bzw. auf Anfrage übermittelt werden muss. Die bisher in den Diskussionen zum ECA-Konzept vorgebrachten Kritikpunkte wurden jedoch nicht berücksichtigt und bleiben nach wie vor aufrecht. Wir lehnen die zusätzlichen Angaben auf der Rechnung/Werbematerial in Z 3 ab, da Endkunden diese nur schwer verstehen werden und es einen Mehraufwand für Unternehmen bedeutet. Zudem teilen wir die Befürchtungen von Österreichs Energie im Analysepapier, wonach es zu einer Verzerrung am österreichischen Markt, aber auch zu einem Widerspruch zum EU-Stromhandelsmarkt kommen könnte.

2.5. § 111 (4) EIWOG

§ 111. (4) Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.

Forderung: Zusätzlich zu der Befreiung des Pumpstroms von den Netznutzungsentgelten und Netzverlustentgelten für erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommenen Pumpspeicherkraftwerken sollte diese Befreiung auf 15 Jahre auch für die nach 2013 in Betrieb genommenen Pumpspeicherkraftwerke, welche nach geltendem EIWOG bis Ende 2020 befreit sind, gelten.

Begründung: Die wirtschaftlich schwierige Marktposition von nach 2013 in Betrieb genommenen Pumpspeicherkraftwerken ist ident mit der von nach 1.1.2019 in Betrieb genommenen. Einer Nichtberücksichtigung der neuen, bereits befreiten Anlagen bei der Befreiungsverlängerung auf 15 Jahre würde eine nicht begründbare Ungleichbehandlung mit entsprechender Wettbewerbsverzerrung bedeuten.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

§111 (4) Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten. **Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 7. August 2013 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.**

3. Änderungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes

3.1. § 4 Abs 1a WKLG (zusätzlich)

Ein Anteil von 60% bis 2030 bzw. 80% bis 2035 erneuerbarer Energie ist speziell in den großen urbanen Fernwärmenetzen realistisch betrachtet nicht erreichbar.

Begründung: Die Konsequenz des damit verbundenen Förderausschlusses wäre, dass vor allem in großen Städten mit Fernwärmeversorgung kein oder nur ein stark eingeschränkter Fernwärmeausbau stattfindet.

Daher schlagen wir folgende zusätzliche Bestimmung eines § 4 Abs 1a vor:

§4. (1a) Für die Gewährung einer Förderung nach diesem Bundesgesetz muss dem Förderansuchen ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) beigelegt werden, aus welchem hervorgeht, wie zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens bei bestehenden Verteilernetzen ~~bis 2030 ein Anteil von 60% und bis 2035 eine durchschnittliche jährliche Steigerung des Anteils von 80% erneuerbarer Energie, Abwärme und hocheffiziente KWK-Wärme in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung um durchschnittlich 1,5% pro Jahr bis zu einem Maximalwert von 80% ein Anteil von 80% erneuerbarer Energie in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung erreicht werden soll.~~ Der Umstellungsplan hat jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur ~~Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des Primärenergieeinsatzes zu enthalten.~~ Weitere Inhalte sind in den Förderrichtlinien gemäß § 10 Abs 4 festzulegen. Dieser Absatz findet auf Projekte gemäß § 6 Abs 1 Z 6 keine Anwendung.

Bei einer Kombination von Energie werden nur noch 50% gefordert, es sollte aber eine gewichtete Kombination sein. Zudem die Klarstellung, dass Wärme aus Müllverbrennungsanlagen Abwärme ist.

3.2. § 4 Abs 8 WKLG

§ 4. (8) Förderfähig sind ausschließlich Projekte, deren bauliche Verwirklichung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht abgeschlossen ist.

Forderung: Der Förderausschluss von baulich bereits verwirklichten Fernwärmeausbauprojekten sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Diese Bestimmung verhindert einen bedarfsgerechten Fernwärme-Ausbau und damit rasch umgesetzte CO2 Einsparung. Das Förderkriterium würde dazu führen, dass - im Vertrauen auf eine spätere Förderung - entsprechend dem Bedarf bereits verwirklichte Fernwärmeausbauprojekte nicht gefördert und damit Millionen an Investitionen frustriert werden. Dies würde die Planungs- und Rechtssicherheit ruinieren. Des Weiteren würde ein bedarfsgerechter Fernwärmeausbau in Zukunft nicht mehr möglich sein, da Projektumsetzungen nicht mehr vom Bedarf, sondern von einer Förderzusage abhängig wären.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor.

§ 4 (8) Förderfähig sind ausschließlich Projekte, **für die gemäß § 11 Abs 2 iVm Abs 3 die Gewährung der Förderung ausgesprochen wurde und deren bauliche Verwirklichung zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung Förderzusage noch nicht abgeschlossen ist.**

3.3. § 7 Abs 1 WKLG

Bei der geplanten Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG) fehlen Bestimmungen für eine gesicherte und ausreichende jährliche Dotierung der Förderungen nach diesem Gesetz. Eine ausreichende Dotierung im WKLG ist neben der Gewährleistung von Rechtssicherheit notwendige Voraussetzung für den erforderlichen und geplanten Ausbau der Fernwärmesysteme als ein zentraler Bestandteil der Erreichung der klimapolitischen Ziele Österreichs. In § 7 Abs 1 bleibt vorgesehen, dass aus Bundesmitteln bis zu 60 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen sind. Ein weiterer Fernwärmeausbau kann im hohem Maße nur weitergehen, wenn das Vertrauen in die Förderung besteht und auch der Planungshorizont durch eine jährliche Förderbudgetdotierung von mindestens 30 Mio.€ pro Jahr (20 Mio.€ für Neuanträge, 10 Mio.€ zum kontinuierlichen Abbau des Rückstaus über 6 Jahre) sichergestellt wird.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor.

*In § 7 Abs 1 wird die Wortfolge „bis zu 60 Millionen“ durch die Wortfolge „**zumindest 30 Millionen**“ ersetzt.*

3.4. § 11 Abs 2 WKLG

§ 11. (2) Förderansuchen sind nach Maßgabe der Höhe des im Ansuchen angegebenen Anteils erneuerbarer Energie im Energiemix des Fernwärme- oder Fernkältesystems zu reihen, wobei ein höherer Anteil zu einer Vorreihung führt. Bei gleichem Rang entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens des Förderansuchens. Der im Antrag angegebene Anteil an erneuerbarer Energie und Abwärme ist über die Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren einzuhalten und über das Jahr gemittelt auf Anforderung der Abwicklungsstelle nachzuweisen. Als Bemessungsgrundlage dienen die jeweiligen Durchschnittswerte eines Kalenderjahres.“

Forderung: Dieses Kriterium der Reihung der Förderansuchen nach der Höhe des im Ansuchen angegebenen Anteils erneuerbarer Energie sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Diese Regelung würde massiv der Fiskalgeltung der Grundrechte widersprechen. Förderungen müssen in gleichheitskonformer Weise und nach sachlichen Kriterien für alle Förderwerber gewährt werden. Gerade die rückwirkende und zudem überfallsartige Regelung ohne Übergangsbestimmung würde dazu führen, dass Dispositionen und Millionen an Investitionen in Fernwärmeprojekte frustriert werden.

3.5. Änderung der Förderungsberechnung des Klima und Energiefonds

Abschließend erlauben wir uns noch auf eine Problematik im Rahmen der Umweltförderung von PV-Anlagen, Wärmepumpen etc. des Klima und Energiefonds hinzuweisen, wobei diese Thematik dem Ministerium bereits bekannt sein dürfte. Auf der Grundlage von § 35 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) wird die bisherige Berechnung der Förderungen angepasst, sodass künftig im Bereich der Investitionsförderung nur mehr die bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages tatsächlich getätigten Zahlungen gefördert werden. Dies betrifft

nach der Richtlinie in erster Linie leasingfinanzierte Investitionsgüter, wird jedoch von der Förderstelle vertragstypenunabhängig auf alle ähnlichen Vertragstypen, wie Mietkauf, Contracting, aber auch Kaufverträge mit Ratenzahlungen, angewendet. Dadurch erhalten Förderwerber den vollen Förderbetrag nur mehr bei Kaufverträgen über die Anlage. Eine derartige Vorgehensweise wird den Erhalt von Förderungen für Erzeugungsanlagen oder Wärmepumpen wesentlich erschweren und damit die Erreichung des Erneuerbaren Energie Ausbauziels gefährden.

Wir fordern daher in der Allgemeinen Rahmenrichtlinie eine Klarstellung, welche Vertragstypen konkret von § 35 ARR umfasst sind und insbesondere die Klarstellung, dass keine dem Leasing ähnliche Vertragstypen, wie Kaufverträge mit Ratenzahlungsvereinbarungen oder Anlagencontractingverträge, nicht in diesen Anwendungsbereich fallen.

4. Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)

4.1. § 84; Anlage 1

In diesem Zusammenhang wird die Aufnahme des HD Leitungssystems von Reitsham bis Freilassing und zur Übergabestation in Hochfilzen in die **Anlage 1** des GWG (§ 84) ausdrücklich begrüßt. Zu berichtigen ist allerdings die Schreibweise von „Reitsam“ in richtigerweise **„Reitsham“** (Anlage 1, Abs 19).

4.2. § 133a

Durch diese Bestimmung soll über eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation zur verbesserten und strategischen Integration von erneuerbarem Wasserstoff im Gesamtenergiesystem die Vorgabe eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen ermöglicht werden.

Vorgeschlagen wird, die Festlegung der technischen Zulässigkeit der ÖVGW und ihrem technischen Regelwerk vorzubehalten.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation

